

Vorlage Federführende Dienststelle: Bauverwaltung Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Steuern und Kasse	Vorlage-Nr: B 03/0093/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2017 Verfasser: B 03/10												
20. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlusssatzung) der Stadt Aachen Hier: Notwendige Anpassung der Gebührenhöhe													
Beratungsfolge: TOP: 4													
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 795 376 824">Datum</th> <th data-bbox="384 795 954 824">Gremium</th> <th data-bbox="962 795 1374 824">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 828 376 857">05.12.2017</td> <td data-bbox="384 828 954 857">Finanzausschuss</td> <td data-bbox="962 828 1374 857">Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 862 376 891">12.12.2017</td> <td data-bbox="384 862 954 891">Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</td> <td data-bbox="962 862 1374 891">Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 896 376 925">13.12.2017</td> <td data-bbox="384 896 954 925">Rat der Stadt Aachen</td> <td data-bbox="962 896 1374 925">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	05.12.2017	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	12.12.2017	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung	13.12.2017	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
05.12.2017	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung											
12.12.2017	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung											
13.12.2017	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 20. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2018 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 20. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2018 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 20. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2018 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Gebührenbedarfsberechnung 2018

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,07 € von 2,75 € auf **2,82 €**.

Erhöhung der Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser um 0,04 € von 1,58 € auf **1,62 €**.

Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,02 € von 1,03 € auf **1,05 €**.

Die zum 01.01.2018 vorgeschlagenen Gebührensätze sind kostendeckend.

Auf dieser Grundlage sind in der Kanalgebührensatzung die Gebührensätze in § 3 Abs. 8, § 3a Abs. 3 sowie § 4 Abs. 6 zum 01.01.2018 wie folgt neu festzusetzen:

Zu § 3 (8) Die Schmutzwassergebühr ist von € 2,75 auf € **2,82** zu erhöhen.

Zu § 3a (3) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist von € 1,58 auf € **1,62** zu erhöhen.

Zu § 4 (6) Die Niederschlagswassergebühr ist von € 1,03 auf € **1,05** zu erhöhen.

Gebührenhöhe

Die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung für den Entwässerungshaushalt 2018 würde bei unveränderten Gebührensätzen und bei einem durch Gebühren zu deckenden Kostenvolumen in Höhe von insgesamt 55.586.951,- € einen Verlust in Höhe von 1.293.651,- € ausweisen (siehe Anlage 3).

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten in Höhe von 63.433.700,- € (siehe Anlage 2) ist, eine Anhebung der Gebührentarife, wie vorstehend dargelegt, erforderlich.

Der Frischwasserverbrauch als Kostenträger für SW wird sich voraussichtlich um 150.000 m³ auf 14.400.000 m³ erhöhen. Der allgemeine Abwärtstrend der Frischwasserverbräuche scheint beendet. Durch kontinuierliche Erschließung von Neubaugebieten steigen die Frischwasserverbrauchsmengen wieder an.

Die versiegelten Flächen als Kostenträger für die Niederschlagswassergebühr werden aufgrund der o.g. Erschließungen weiterhin ansteigen (+ 150.000 m²). Insgesamt werden 2018 voraussichtlich 14.250.000 m² versiegelte Flächen veranlagt werden

Die gebührenrelevanten Kosten der Rechnungsperiode werden insgesamt um 422.299,- € steigen.

Dies entspricht einer Kostensteigerung von 0,67 %.

Durch die kontinuierlichen Entnahmen aus dem Sonderposten Kanal in den Jahren 2015 bis 2017,

2015 – 1.000.000,- €,

2016 – 2.500.000,- €,

2017 – 2.000.000,- €,

konnten die gebührenrelevanten Kosten zum Teil aufgefangen werden. Der Sonderposten Kanal ist nach diesen Entnahmen größtenteils aufgezehrt.

Für 2018 steht lediglich ein Betrag in Höhe von maximal 250.000,- € zur Auflösung zur Verfügung, sodass eine Anhebung der Gebühren unvermeidbar ist.

Betriebsführungsentgelt STAWAG

Das Betriebsführungsentgelt (BFE) wurde gemäß der vertraglichen Vereinbarungen wie Preisgleitklausel und Mengen- und Aufgabenzuwachs um ca. 51.000 € angepasst. Dies entspricht einer Kostensteigerung von ca. 0,88 %.

Wasserverbandsbeitrag

Der an den Wasserverband (WVER) zu zahlende Beitrag ergibt sich aus den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln.

Für 2018 beträgt der prognostizierte Beitrag für den Bereich Abwasserwesen ca. 26.957.000 € und sinkt somit um 43.900 € bzw. -0,16 %.

Kalkulatorische Kosten

Bedingt durch die weiterhin notwendigen Investitionen zur Sanierung des Kanalnetzes und den Ausbau des Kanalnetzes durch Erschließungen, steigen die Abschreibungen um 135.000 € auf insgesamt 12.217.000 € und die kalkulatorischen Zinsen um 629.000 € auf insgesamt 16.484.000 €.

Der kalkulatorische Zinssatz wird 2018 unverändert mit 5,81% angesetzt.

Die Vergleichswerte aus dem Jahr 2017 sind der Kostenaufstellung zur Gebührenbedarfsberechnung 2018 gegenübergestellt, sodass die einzelnen Veränderungen der Positionen verdeutlicht werden.

Auswirkungen

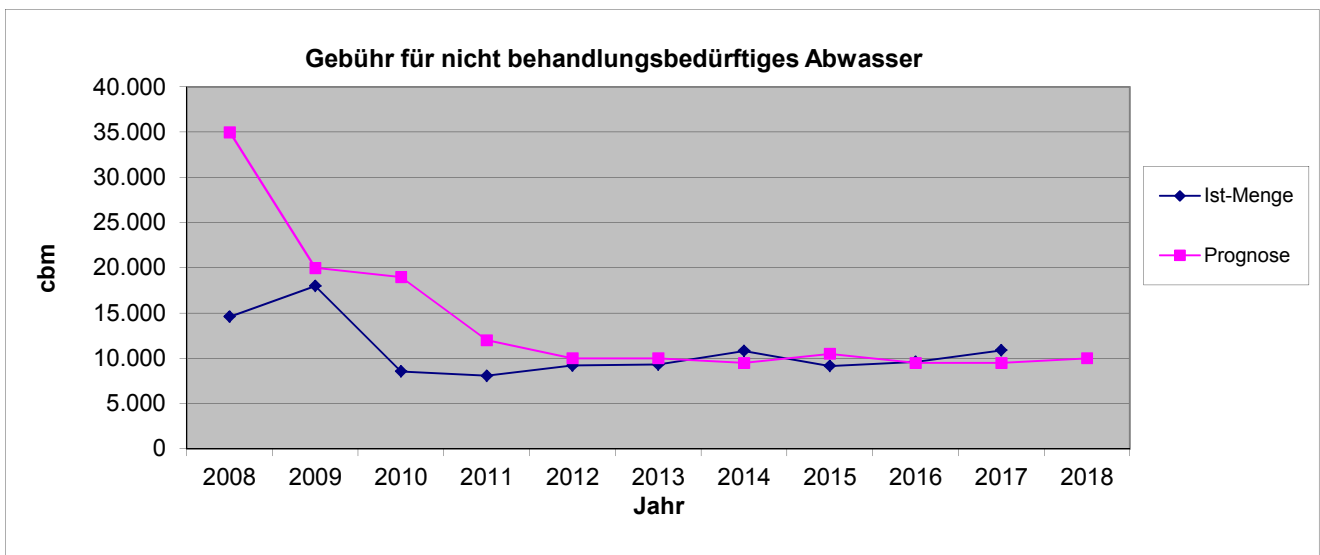
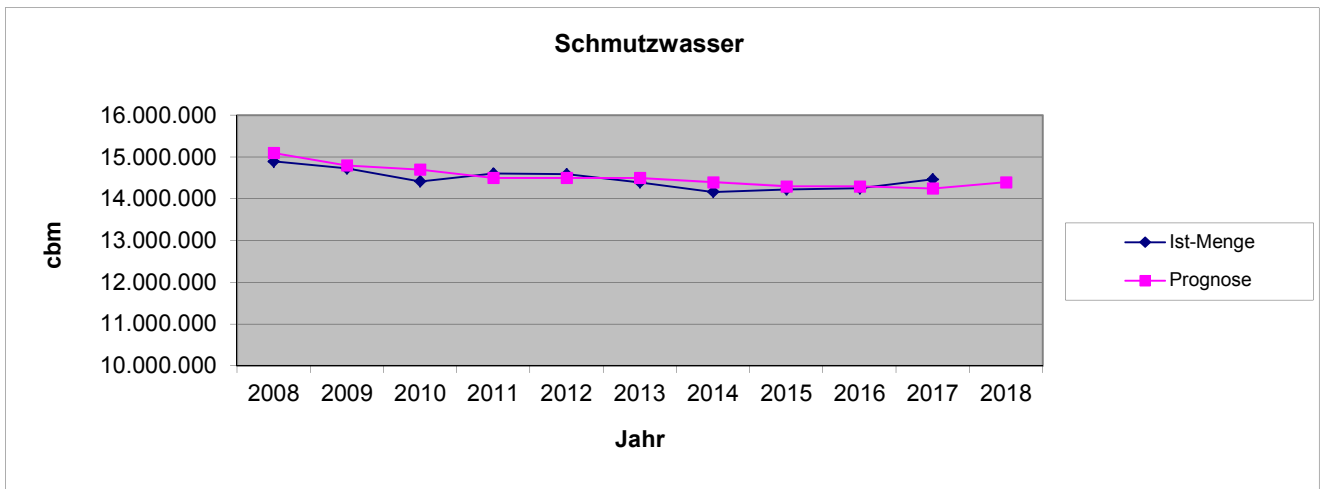
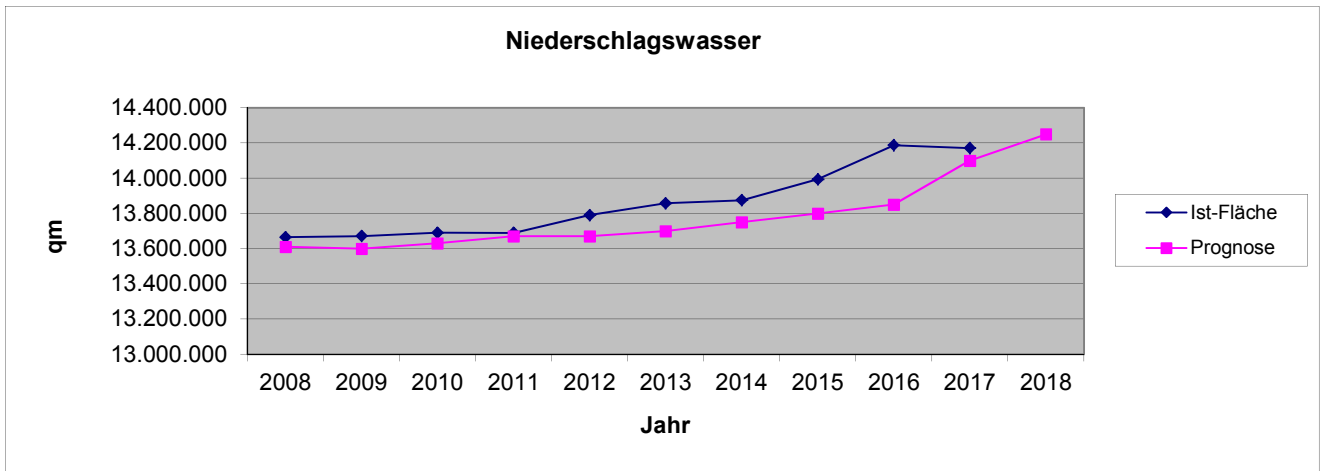
Für einen 4 Personen-Musterhaushalt mit einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch in Höhe von 120 m³ Wasser, bedeutet die Erhöhung der Schmutzwassergebühren Mehrkosten in Höhe von 38,40 € jährlich.

$120 \text{ m}^3 \times 2,75 \text{ €/ m}^3 = 330,00 \text{ € jährlich (2017)}$

$120 \text{ m}^3 \times 2,82 \text{ €/ m}^3 = 338,40 \text{ € jährlich (2018)}$

Anlage/n:

1. Entwicklung der Entwässerungsmengen ab 2008
2. Kostenübersicht
3. Kostenzuordnung
4. Entwurf des 20. Nachtrages zur Kanalgebührensatzung
5. Abwassergebühren im städteregionalen Vergleich



Kanalbenutzungsgebühren 2018					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9					
Sachkonto	2017	2018	+ / -	+ / -	
	€	€	€	%	
50110000	Dienstbezüge Beamte	74.000	80.900	6.900	9,32
50120000	Entgelte tariflich Beschäftigte	3.900	3.900	0	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	300	300	0	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	800	800	0	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	31.000	24.900	-6.100	-19,68
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	6.000	4.900	-1.100	-18,33
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	9.000	8.000	-1.000	-11,11
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	2.000	1.500	-500	-25,00
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betlg. SoVer.(Erstellung der Unterlagen zur Geb' berechnung)	34.000	34.000	0	0,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	23.000	23.000	0	0,00
52520000	Unterh. d. Masch und techni. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	150.000	150.000	0	0,00
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	5.789.000	5.840.000	51.000	0,88
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG)	250.000	250.000	0	0,00
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	66.500	66.500	0	0,00
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Dichtheitsprüfung städt. Kanäle in WSchG)	82.000	3.000	-79.000	-96,34
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	26.000	20.000	-6.000	-23,08
53130000	Aufw. f. Zuweisungen an Zweckverbände (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	27.000.900	26.957.000	-43.900	-0,16
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.500	2.000	500	33,33
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	900	900	0	0,00
54310000	Geschäftsaufwendungen	12.000	10.000	-2.000	-16,67
54897770	Abwasserabgaben	845.500	470.000	-375.500	-44,41
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	9.500	11.500	2.000	21,05
55150000	Auf. aus internen Leistungsbez. (kalk. Verzinsung des Anlagekapitals)	15.855.000	16.484.000	629.000	3,97
57199900	Abschreibungen	12.082.000	12.217.000	135.000	1,12
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f.FB 61/73	82.500	176.000	93.500	113,33
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez.(Verwaltungskostenbeitrag)	707.201	743.600	36.399	5,15
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (hier Grisu-Kosten für FB 11/4, Software für Dichtheitsnachweise)	30.000	30.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Anteil.Kosten "Ausbau u.Unterh.v.Gewässern")	488.000	488.000	0	0,00
58110000	Auf. Aus internen Leistungsbez. Erstattung P.Kosten B 03	0	51.000	51.000	100,00
	Zwischensumme 58110000	1.307.701	1.488.600	180.899	13,83
	Ausgaben:	63.662.501	64.152.700	490.199	0,77
	Abzüglich Einnahmen:				0,00
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	220.000	280.000	60.000	27,27
43110000	Verwaltungsgebühren	10.000	10.000	0	0,00
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	100	100	0	0,00
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostenersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	1.000	1.000	0	0,00
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	161.000	161.000	0	0,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 5811005 (KKA))	9.000	16.900	7.900	87,78
	Einnahmen:	401.100	469.000	67.900	16,93
		63.261.401	63.683.700	422.299	0,67
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal gem. § 6 Abs. 2 KAG	-2.000.000	-250.000	1.750.000	
	Umzulegenden Kosten:	61.261.401	63.433.700	2.172.299	3,55

Kanalbenutzungsgebühren 2018												
endgültige Kostenzuordnung												
prozentuale Aufteilung der SW / RW-Anteile gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 14.11.2016												
a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung			7.846.749 €								
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen			14.983.040 €					22.829.789 €			
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser			40.587.711 €							40.603.911 €	
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser			16.200 €								
				63.433.700 €								
Gebührensätze												
zu b)	Regenwassergebühr:			<u>14.983.040</u> 14.250.000	1,0514 €	z.Zt.	1,03 €/m ²	Erhöhung um 2 Cent auf 1,05 €/m ²				
zu c)	Schmutzwassergebühr:			<u>40.587.711</u> 14.400.000	2,8186 €	z.Zt.	2,75 €/m ³	Erhöhung um 7 Cent auf 2,82 €/m ³				
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser			<u>23.292.855</u> 14.400.000	1,6176 €	z.Zt.	1,58 €/m ³	Erhöhung um 4 Cent auf 1,62 €/m ³				
Gebühreneinnahmen												
							<u>Geb.-Einnahmen</u>					
							<u>alte Tarife</u>					
							Gebührevorschlag:					
RW:	14.250.000	m ²	x	1,05 €	14.962.500		1,03 €	14.677.500				
SW:	14.400.000	m ³	x	2,82 €	40.608.000		2,75 €	39.600.000				
n.bb.Abw.:	10.000	m ³	x	1,62 €	16.200		1,58 €	15.800				
				Einnahmen:	55.586.700			54.293.300				
Durch Kanalbenutzungsgebühren					55.586.951			55.586.951				
zu deckende Kosten (Ziff. b + c + d)												
				Unterdeckung	-251		Unterdeckung	-1.293.651				

20. NACHTRAG
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen
vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 2,82**.

2. § 3 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,62**.

3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 1,05**.

4. Inkrafttreten

Dieser 20. Nachtrag tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Vergleich der Abwassergebühren in der StädteRegion Aachen - 2017

Stadt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	kumuliert:
Alsdorf	3,45 €	1,23 €	4,68 €
Baesweiler	3,07 €	1,20 €	4,27 €
Eschweiler	2,33 €	1,50 €	3,83 €
Herzogenrath	3,81 €	0,99 €	4,80 €
Monschau	5,38 €	1,26 €	6,64 €
Roetgen	3,97 €	1,00 €	4,97 €
Simmerath	4,43 €	0,64 €	5,07 €
Stolberg	2,80 €	1,30 €	4,10 €
Würselen	2,65 €	1,02 €	3,67 €
Durchschnitt	3,45 €	1,14 €	4,60 €

Aachen 2017	2,75 €	1,03 €	3,78 €
Aachen 2018	2,82 €	1,05 €	3,87 €

Bei der Durchschnittsberechnung wurden zur Nivellierung jeweils die höchsten bzw. niedrigsten Werte nicht mit einbezogen.